

# Anlage A der Satzung vom 2. März Juli 2022 des Eisenbahner Sportverein "Rot -Weiß von 1928“ Göttingen e. V.

## Grundsätze der Beitragsordnung

- Alle ordentlichen und außerordentlichen aktiven und passiven Mitglieder, mit Ausnahme der in § 9 Abs. 4 und 5 der Satzung aufgeführten Mitglieder, verpflichten sich ihre Beiträge zu bezahlen.
- Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr werden in der Jahreshauptversammlung beschlossen.
- Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung ist Zwangseinzug zu betreiben; außerdem können die Mitglieder nach § 11 ausgeschlossen werden.
- Die Erteilung eines SEPA- Basis Lastschriftmandat ist Pflicht
- Der Einzug erfolgt nach Wunsch viertel-, halb- oder ganzjährlich.

### 1.1 Beitragshöhe

#### Monatliche Beiträge

- |   |         |
|---|---------|
| • Erwachsene ab 26 Jahre  | 10,00 € |
| • Kinder und Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres und junge Erwachsene bis 25 Jahre einschließlich | 7,50 €  |
| • Familienbeitrag und sonstige Ermäßigungen   |         |
| a) 1 Erwachsener +1 oder mehr Kinder aus einer Familie  | 14,00 € |
| b) 2 Erwachsene (Ehepaar / Lebensgemeinschaft) + 1 oder mehr Kinder   | 20,00 € |
| c) Senioren ab Vollendung des 65. Lebensjahres und passive Mitglieder   | 4,00 €  |
| d) Sozialbeitrag (mit Nachweis, siehe Punkt 1.2)  | 5,00 €  |

### 1.2 Ermäßigungen

Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages stunden; in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

### 1.3 Zahlweise und Fälligkeit

Einzugstermine sind der 01.01, 01.04, 01.07 und 01.10. eines jeden Jahres

### 1.4 Verwaltungskosten

Im Falle von nicht eingelösten Lastschriftaufträgen sind die vom Kreditinstitut in Rechnung gestellten Gebühren vom Mitglied zu tragen. Falls die Abbuchung der Beiträge von einem Konto nicht mehr möglich ist, wird dem Mitglied der Beitrag zuzüglich eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € jährlich in Rechnung gestellt. Für jedes Mahnschreiben wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben